

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1881

KR.Nr. K 159/2009 (DBK)

Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Schulraumplanung in den Gemeinden (02.09.2009) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit Blick auf die Einführung der Sek-I-Reform und deren Auswirkungen auf die kommunale und regionale Schulinfrastruktur haben viele Gemeinden eine Revision ihrer Schulraumplanung in Angriff genommen, um allfällige durch die Reform bedingte bauliche Massnahmen rechtzeitig umsetzen zu können. Im Rahmen dieses Planungsprozesses werden im Sinne einer vollständigen, langfristigen Schulraumplanung z.T. auch andere, noch weniger konkrete Reformen, wie die Einführung der Basisstufe oder die zukünftige Ausgestaltung des 10. Schuljahres, in die Infrastrukturplanung miteinbezogen. Aufgrund der vielen unbekannten Planungsparameter gestaltet sich dieses Vorhaben oft als schwierig. Um etwas mehr Klarheit in den komplizierten Planungsprozess zu bringen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Kanton hinsichtlich der Zukunft des 10. Schuljahres?
 - a) Soll die Kompetenz, dieses Angebot zu führen, von den Gemeinden auf den Kanton übergehen (Kantonalisierung)?
 - b) Falls ja, wird der Kanton das 10. Schuljahr in den eigenen Räumlichkeiten anbieten oder sollen die Gemeinden weiterhin verpflichtet werden, in ihren Räumlichkeiten das 10. Schuljahr durchzuführen?
 - c) Wie sieht die künftige Bewilligungspraxis des Kantons hinsichtlich der Durchführung des 10. Schuljahres aus? An wie vielen Standorten soll das 10. Schuljahr angeboten werden dürfen?
 - d) Falls nein, sind Bestrebungen im Gange, das Angebot zu streichen bzw. den Gemeinden die Durchführung zu untersagen?
2. Beabsichtigt der Kanton, den Gemeinden zukünftig die Durchführung eines Basisstufenversuchs im Rahmen von Pilotprojekten zu bewilligen?
 - a) Falls ja, ab wann?
 - b) Falls nein, warum nicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Die Grundfragen, ob ein 10. Schuljahr notwendig ist und welche Funktion ein 10. Schuljahr hat, sollten am Anfang dieser Fragestellungen stehen. Erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhun-

derts wurde die obligatorische Schulzeit schweizweit von acht auf neun Schuljahre verlängert und im Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970 festgeschrieben. Im Kanton Solothurn wurde mit der Schaffung des Volksschulgesetzes 1969 die Schulpflicht auf neun Schuljahre festgelegt sowie den Gemeinden die Autonomie, ein freiwilliges 10. Schuljahr zu führen, eingeräumt. Während in Olten vor mehr als einem Jahrhundert ein 10. Schuljahr (4. Klasse der Bezirksschule) geführt wurde, entstanden als Folge der angespannten Konjunkturlage in den 1980er-Jahren Angebote in Solothurn und Grenchen. Obwohl das fakultative 10. Schuljahr gesetzlich verankert ist (§ 21 Volksschulgesetz vom 19. September 1969; BGS 413.111), wurden nie Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen. Aus diesem Grund wurde als rechtliche Grundlage in zwei Kreisschreiben des damaligen Erziehungs-Departements vom 17. April 1978 und vom 4. März 1983 die Subventionierung des 10. Schuljahres geregelt. Die Subventionierung ist gemäss Klassifikation zugesichert, wenn die Betriebskosten ausschliesslich zu Lasten der anbietenden Gemeinde fallen. Werden Elternbeiträge erhoben, so entrichtet der Kanton keine Subventionen. Weiter wurden in einem Kreisschreiben vom 1. Juli 1985 die Rahmenbedingungen für den Betrieb – und somit auch für die Subventionszusicherung – festgelegt. Während das Angebot in Grenchen wieder aufgehoben wurde, kamen Angebote der Einwohnergemeinde Zuchwil und des Zweckverbands Kreisschule Wasseramt Ost dazu.

Generell lässt sich feststellen, dass der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II insbesondere für die Jugendlichen aus schulisch schwächeren Leistungstypen schwieriger geworden ist, da die Anforderungen in vielen Berufslehren gestiegen sind. Dem wurde mit der Schaffung neuer Lehrberufe teilweise entgegengewirkt (v. a. durch Attestlehren). Seitens der Lehrbetriebe wird oft über fehlende soziale Kompetenzen und schulische Lücken geklagt. All dies hat zur Einrichtung von unterstützenden Angeboten wie dem 10. Schuljahr, der Vorlehre, dem Berufsvorbereitungsjahr oder anderen sogenannten Brückenangeboten im landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Bereich geführt.

Landesweit kann eine schleichende Retardation beim Eintritt in die berufliche Grundbildung festgestellt werden. Diese Entwicklung steht ganz im Gegensatz zu den Leitlinien, die von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeit (OdA) am 27. Oktober 2006 in Brunnen verabschiedet wurden und die einen Übertritt in die Sekundarstufe II in der Regel nach neun Schuljahren verlangen. Es gilt, diese verfehlte Entwicklung zu stoppen. Es braucht ein Paket von verschiedenen Massnahmen in der Volksschulzeit zur Verhinderung des Altersanstiegs beim Eintritt in die Sekundarstufe II.

Der Kanton Solothurn hat mit der Reform der Sekundarstufe I der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung grösseres Gewicht beigemessen. Es wurden dafür neue Unterrichtsgefässe von der 7. bis zur 9. Klasse geschaffen und zusätzlich das 9. Schuljahr im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt reformiert. Im 9. Schuljahr sollen grosse Anstrengungen unternommen werden, die Anschlüsse an die Sekundarstufe II zu ermöglichen. Mit der Stärkung von selbstgesteuertem Arbeiten und mit einer selbstgewählten Projektarbeit sollen gerade die notwendigen Schlüsselqualifikationen für den Eintritt in die Arbeitswelt gefördert und erworben werden. Ein Abschlusszertifikat soll den Berufsbildnern die Auswahl von Lernenden erleichtern.

Für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten sind weiterhin spezielle Brückenangebote anzubieten. Das entsprechende Angebot wurde in jüngster Zeit gezielt ausgebaut. Es wird laufend überprüft und bei Bedarf weiter ergänzt. Überdies wird im Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) das Beratungs- und Unterstützungsangebot für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Problemen in der Berufsfindung durch das Case Management Berufsbildung ausgebaut. Wir erachten

es im Grundsatz als richtig, dass die Volksschule neun beziehungsweise zusammen mit dem Kindergarten elf Jahre dauert. Es ist daher unsere Strategie, die Anschlussfähigkeit der Jugendlichen für die Arbeitswelt innerhalb der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Die erwähnten Massnahmen, insbesondere die Neugestaltung der Sekundarstufe I der Volksschule, sollen diesbezüglich Verbesserungen bringen.

Erfahrungen mit der neuen Sekundarstufe I müssen abgewartet werden. Die Fragen a), b), c) und d) können somit zurzeit nicht konkreter beantwortet werden. Unsere Darstellung zu Entwicklungsgeschichte und Gegenwart des 10. Schuljahres macht aber auch klar, dass wir einer strategischen Neuausrichtung – z. B. in Form einer flächendeckenden Institutionalisierung via Kantonalisierung – eher skeptisch bis ablehnend gegenüber stehen.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage sind die Gemeinden somit weiterhin frei, eigenständige Angebote in Konkurrenz zu den Angeboten privater Institutionen zu führen.

3.2 Zu Frage 2

Die Frage der Basisstufe wurde explizit in der Vernehmlassung zum Bildungsraum Nordwestschweiz gestellt. Die Antworten dazu waren auch im Kanton Solothurn kontrovers. In RRB Nr. 2009/1112 vom 22. Juni 2009 haben wir daraus das weitere Vorgehen abgeleitet und im Legislaturplan 2009–2013 (RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009) konkretisiert: *"Der Schuleingangsbereich für 4- bis 8-jährige Kinder ist weiterzuentwickeln (Kindergarten, Basisstufe, Frühförderung). Dieser Schuleingang ist als erste Bildungsstufe zu definieren und von allen Kindern zu besuchen. Deshalb soll der Kindergarten in die Volksschule integriert werden. Die allfällige Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe wird Thema der nächsten Legislaturperiode. In dieser Legislatur sind dazu vorerst die zur Zeit noch laufenden schweizweiten Schulversuche respektive deren wissenschaftliche Evaluation sorgfältig auszuwerten und die sachgerechten Erkenntnisse für das Solothurnische Schulwesen der politischen Diskussion vorzulegen."*

Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Einführung des Konzepts der Basisstufe an der Volksschule sowie auf Pilotprojekte zur Basisstufe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (17) Wa, RUF (5), RF, KI (5), Kanzlei (5)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Berufsbildungszentrum Olten

Berufsbildungszentrum Solothurn–Grenchen

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VSL-SO, Albert Arnold, Schulhaus, Schulhausstrasse, 4556 Aeschi

KSS, Konferenz der Schuldirektionen des Kantons Solothurn, Adrian van der Floe,

Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bett-

lach, Postfach 116, 2544 Bettlach

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat